



Allgemeines Reglement

Elektronische Lotterie

6. Ausgabe - Juni 2019

INHALT

SEITES

1	EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	5
	Artikel 1	5
	Artikel 2	5
	Artikel 3	5
	Artikel 4	6
	Artikel 5	6
2	ELEKTRONISCHE LOTTERIEAUTOMATEN (ELA).....	7
	Artikel 6	7
	Artikel 7	7
	Artikel 8	8
	Artikel 9	8
3	LOSE UND TREFFERPLÄNE DER ELEKTRONISCHEN LOTTERIE	9
	Artikel 10	9
	Artikel 11	9
	Artikel 12	9
	Artikel 13	10
4	TEILNAHME AN DEN SPIELEN	11
	Artikel 14	11
	Artikel 15	11
	Artikel 16	13
	Artikel 17	14
	Artikel 18	14
	Artikel 19	14

Artikel 20	14
Artikel 21	15
Artikel 22	15
Artikel 23	15
5 BENUTZUNGSPERIODEN	16
Artikel 24	16
Artikel 25	16
Artikel 26	16
Artikel 27	16
Artikel 28	17
Artikel 29	17
6 AUSZAHLUNG DER TICKETS	19
Artikel 30	19
Artikel 31	19
Artikel 32	20
Artikel 33	21
Artikel 34	21
Artikel 35	22
Artikel 36	22
Artikel 37	22
7 DATENSCHUTZ.....	23
Artikel 38	23
8 VERANTWORTLICHKEITEN.....	25
Artikel 39	25

Artikel 40	25
Artikel 41	25
9 BEANSTANDUNGEN.....	26
Artikel 42	26
Artikel 43	26
Artikel 44	27
10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE.....	28
Artikel 45	28
Artikel 46	28
Artikel 47	28

1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Die Elektronische Lotterie der Loterie Romande umfasst eine Gruppe von Lotteriespielen, an denen sich das Publikum über elektronische, mit einem taktilen Bildschirm versehene Lotterieautomaten (ELA oder DLE) beteiligt.

ARTIKEL 2

2.1 Die Elektronische Lotterie wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (Loterie Romande) betrieben, in Anwendung der ihr von den zuständigen kantonalen Behörden erteilten Bewilligungen.

2.2 Die ELA können einzig und allein in den von der Loterie Romande genehmigten Verkaufsstellen eingerichtet werden.

ARTIKEL 3

3.1 Das allgemeine Reglement wird durch Reglemente ergänzt, die sich spezifisch auf die verschiedenen, auf dem Netz der Elektronischen Lotterie vorhandenen Spiele beziehen.

3.2 Die Loterie Romande erlässt das allgemeine Reglement, die besonderen Reglemente, sowie deren allfällige Beilagen oder Anhänge und ist befugt, sie abzuändern, wobei die Genehmigung der Loterien- und Wettkommission, als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, vorbehalten ist.

3.3 Diese Texte sind auf dem Internet Site der Loterie Romande (www.loro.ch) sowie auf den ELA-Bildschirmen. Sie können am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

ARTIKEL 4

4.1 Wer ein Geldstück in einen ELA einwirft (Art. 9), gemäss den vom allgemeinen Reglement oder einer der besonderen Reglemente definierten Bestimmungen, nimmt an einem Spiel der Elektronischen Lotterie der Loterie Romande teil.

4.2 Die Teilnahme steht nur Personen offen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die ELA sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, welche die altersabhängige Zugangskontrolle ermöglicht und gewährleistet, dass nur Teilnehmer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, an den Spielen der Elektronischen Lotterie teilnehmen können.

ARTIKEL 5

Die Teilnahme an einem der Spiele der Elektronischen Lotterie setzt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Zustimmung der anwendbaren Reglemente, und deren etwaigen Beilagen oder Anhänge voraus.

2 ELEKTRONISCHE LOTTERIEAUTOMATEN (ELA)

ARTIKEL 6

6.1 Die ELA sind Datenendgeräte, welche die Teilnahme an Lotteriespielen der Elektronischen Lotterie mittels eines taktilen Bildschirmes ermöglichen.

6.2 Zwischen dem 17. Juni und 31. Juli 2019 wird bei den genehmigten Ablagehaltern eine neue Generation von ELA installiert (Art. 2.2). Diese neue Generation von ELA unterscheidet sich von der vorangegangenen einzig darin, dass sie zusätzlich eine Vorrichtung für die altersabhängige Zugangskontrolle aufweist (Art. 7.2).

6.3 Die ELA sind in Echtzeit mit dem Zentralrechner des Netzes der Elektronischen Lotterie verbunden.

6.4 Diese ELA, ebenso wie das Netz der Elektronischen Lotterie, sind durch Vorrichtungen geschützt, die Interferenzen elektronischer, elektrischer, mechanischer oder jeglicher anderen Art verhindern sollen.

ARTIKEL 7

7.1 Jeder ELA setzt sich mindestens aus folgenden Komponenten zusammen:

- einem taktilen Bildschirm ;
- einer logischen Schaltung (bestehend aus einer bestimmten Anzahl von System-Karten und Software-Paketen von Spielprogrammen) ;
- Prüfungsgeräte ;
- einem Mechanismus zur Einführung von Münzen ;
- einem Drucker ;

- Zugangssperren zur logischen Schaltung, zum elektrischen Teil, zum Drucker und zur Papierversorgung, sowie zum Münzkasten.

7.2 Jeder ELA der neuen Generation (Art. 6.2) weist zusätzlich eine Vorrichtung für die altersabhängige Zugangskontrolle auf, die ein Kartenlesegerät für den Zugang zur Elektronischen Lotterie (Art. 15) sowie einen Fingerabdruck-Scanner einschliesst.

ARTIKEL 8

8.1 Der Zentralrechner registriert in Echtzeit die Daten namentlich in Bezug auf :

- Die Münzeinwürfe (Art. 99 und 23) ;
- Die Spiel- und Loseselektionen (Art. 18 und 19) ;
- Die Käufe von Losen (Art. 11.2 und 19.1) ;
- Die Gewinne (Art. 21) ;
- Die Guthabensaldos (Art. 27) ;
- Die an die Teilnehmer ausbezahlten Beträge (Art. 31 und 32).

8.2 Der Zentralrechner registriert keine Personendaten, insbesondere keine Fingerabdrücke des Teilnehmers.

ARTIKEL 9

9.1 Die ELA nehmen Münzen von CHF 1.-, CHF 2.- oder CHF 5.- an.

9.2 Alle anderen Münzen werden verweigert.

3 LOSE UND TREFFERPLÄNE DER ELEKTRONISCHEN LOTTERIE

ARTIKEL 10

10.1 Bei den Losen der Elektronischen Lotterie handelt es sich um mit Gewinnanzeigern verbundene Abbildungen, die auf dem taktilen Bildschirm dargestellt sind.

10.2 Die Gewinnanzeiger sind Nummern oder andere Symbole, die den etwaigen mit einem Los verbundenen Gewinn bestimmen. Sie sind den Teilnehmern verdeckt, die sie erst aufdecken können, wenn sie das Los gekauft haben.

ARTIKEL 11

11.1 Die Teilnehmer lassen das von ihnen ausgewählte Los auf dem Bildschirm erscheinen (Art. 19).

11.2 Der Kauf eines Loses erfolgt durch Belastung des Saldoguthabens des Teilnehmers mit seinem Preis ; diese Belastung geschieht im Moment, in dem der Teilnehmer mit dem Aufrubbeln des Loses beginnt.

ARTIKEL 12

12.1 Jedes Spiel der Elektronischen Lotterie entspricht einem Trefferplan, der die Anzahl der herausgegebenen Lose, deren Einkaufspreis und die Gewinne, zu welchen sie berechtigen, streng festlegt.

12.2 Alle herausgegebenen Lose eines Spieles besitzen die gleiche Wahrscheinlichkeit, auf jedem ELA des Netzwerks zu erscheinen, und ihr Preis ist derselbe.

12.3 Die besonderen Reglemente definieren die Trefferpläne.

ARTIKEL 13

13.1 Die Teilnehmer können gleichzeitig mehrere ähnliche Lose – bis höchstens 10 je nach den einzelnen Trefferplänen – kaufen.

13.2 Alle diese Lose sehen gleich aus wie das auf dem Bildschirm erschienene Los und erbringen dasselbe Spielergebnis.

4 TEILNAHME AN DEN SPIELEN

ARTIKEL 14

Um Zugang zu den Spielen der Elektronischen Lotterie zu erhalten, muss der Teilnehmer:

- seine Zugangskarte für die Elektronische Lotterie besitzen und benützen (Art. 15) ;
- sich einer Authentifizierung unterziehen (Art. 16) ;
- mindestens eine Münze einwerfen (Art. 9).

ARTIKEL 15

15.1 Wer eine Zugangskarte für die Elektronische Lotterie (nachstehend : die Zugangskarte) erhalten möchte, muss sie bei einem Ablagehalter der Elektronischen Lotterie mündlich beantragen.

15.2 Die Anfertigung und Ausstellung einer Zugangskarte durch den Ablagehalter ist nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass er das 18. Altersjahr vollendet hat. Unter Vorbehalt der Fälle, in denen der Antragsteller offensichtlich das 18. Altersjahr vollendet hat, weist er sein Alter auf Verlangen des Ablagehalters mit einem gültigen amtlichen Ausweis nach (Pass, Identitätskarte, von einer Schweizer Behörde ausgestellte Aufenthaltsbewilligung oder schweizerischer Führerausweis).

15.3 Erbringt der Antragsteller den Nachweis, dass er das 18. Altersjahr vollendet hat, nimmt er die Informationen über die Ausgabe und Benützung der Zugangskarte, namentlich diejenigen von Artikel 38 des vorliegenden Reglements, die ihm der Ablagehalter in Form eines Merkblatts abgibt, zur Kenntnis, bevor die Zugangskarte angefertigt wird (Art. 15.4).

15.4 Die Anfertigung einer Zugangskarte bedingt die Abnahme von zwei verschiedenen Fingerabdrücken des Antragstellers

(nachstehend : Kontrollabdrücke), die anschliessend auf der ihm abgegebenen Zugangskarte codiert werden ; diese Zugangskarte ist nicht übertragbar und ausschliesslich für persönlichen Gebrauch bestimmt.

15.5 Um den ersten Kontrollabdruck abzunehmen, wählt der Antragsteller den Zeige- oder Mittelfinger einer seiner Hände ("Finger 1"). Danach erfasst er den digitalen Fingerabdruck von "Finger 1" mithilfe des mit dem Terminal des Ablagehalters verbundenen Fingerabdruck-Scanners nach den vom Ablagehalter erhaltenen Anweisungen.

15.6 Kann die oben erwähnte Erfassung nicht korrekt durchgeführt werden, wird der Teilnehmer aufgefordert, seinen Finger vom Fingerabdruck-Scanner zu nehmen, um den Vorgang der Abnahme des Kontrollabdrucks vom betroffenen Finger nach den Anweisungen des Ablagehalters nochmals zu wiederholen.

15.7 Um den zweiten Kontrollabdruck abzunehmen, geht der Teilnehmer gleich wie in Artikel 15.5 und 15.6 beschrieben mit dem Zeige- oder Mittelfinger einer seiner Hände ("Finger 2") vor, der nicht der "Finger 1" ist.

15.8 Sind der "Finger 1" und der "Finger 2" korrekt jeweils dreimal erfasst, schliesst der Ablagehalter die Codierung der Zugangskarte ab und übergibt sie anschliessend dem Antragsteller.

15.9 Die Zugangskarte erlaubt grundsätzlich den unbefristeten Zugang zu allen ELA der Lotterie Romande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

15.10 Der Antragsteller, dem eine Zugangskarte ausgestellt wird, wird dadurch zu ihrem Besitzer ; er ist allein für ihre Benutzung verantwortlich, namentlich bei Diebstahl oder Verlust ; in einem solchen Fall kann ihm, ausser bei Missbrauch, nach den oben beschriebenen Modalitäten (Art. 15.1 und folgende) eine neue Zugangskarte ausgestellt werden. Bei Missbrauch behält sich die

Loterie Romande vor, vom Antragsteller eine finanzielle Beteiligung zu verlangen.

ARTIKEL 16

16.1 Die Authentifizierung ist der Vorgang, der jeder Benutzungsperiode vorausgeht (Art. 24), um sicherstellen zu können, dass der Antrag auf Zugang von einem Teilnehmer stammt, dessen Alter kontrolliert wurde (Art. 4.2 und 15.2).

16.2 Wird der Bildschirm ausserhalb der Benutzungsperioden (Art. 24) angerührt, zeigen die ELA ein Bild, das den Teilnehmer auffordert, mithilfe seiner Zugangskarte den Beweis zu erbringen, dass er das erforderliche Mindestalter erreicht hat (sich authentifizieren zu lassen).

16.3 Für die Authentifizierung hält der Teilnehmer seine Zugangskarte auf das Kartenlesegerät des ELA und legt danach wahlweise den "Finger 1" oder den "Finger 2" auf den Fingerabdruck-Scanner des ELA. Der ELA prüft nun, ob der am ELA verwendete digitale Fingerabdruck einem der Kontrollabdrücke entspricht.

16.4 Ist die Authentifizierung gültig, erhält der Teilnehmer Zugang zu den Spielen der Elektronischen Lotterie, indem er mindestens eine Münze in den ELA einwirft (Art. 9).

16.5 Nach der Validierung der Grundauthentifizierung und dem Beginn einer eingeleiteten Benutzungsperiode wird der in den Artikeln 16.3 und 16.4 beschriebene Authentifizierungsvorgang in regelmässigen Abständen von höchstens 10 Minuten wiederholt ; die Wiederholung des Authentifizierungsvorgangs erfolgt nie im Verlauf eines Spiels.

ARTIKEL 17

Nach der validierten Grundauthentifizierung zeigt der Bildschirm alle verfügbaren Spiele der Elektronischen Lotterie sowie das Guthaben des Teilnehmers über den von ihm eingeworfenen Betrag an.

ARTIKEL 18

Der Teilnehmer wählt das Spiel der Elektronischen Lotterie, an dem er teilnehmen will, indem er den Bildschirmbereich, der diesem Spiel entspricht, berührt.

ARTIKEL 19

19.1 Mehrere Lose des gewählten Spieles erscheinen gleichzeitig mit dem Preis pro Los und einem Dialogfeld, das den Teilnehmer auffordert eines der gezeigten Lose zu wählen. Nachdem er das getan hat, erscheint auf dem Bildschirm eine Taste, die dem Teilnehmer ermöglicht zu entscheiden, wie viele ähnliche Lose er gleichzeitig kaufen will (Art. 13).

19.2 Der Betrag seiner Käufe wird vom angezeigten Guthaben des Teilnehmers abgezogen, sobald er mit dem Aufrubbeln des Loses beginnt.

ARTIKEL 20

20.1 Der Teilnehmer deckt dann die Gewinnanzeiger an, indem er den Bildschirm an den verdeckten Stellen des Loses rubbelt oder berührt, oder auf dem Bildschirm die Taste „TOUT GRATTER“ (alles aufrubbeln) drückt.

20.2 Das Resultat erscheint augenblicklich.

20.3 Die gekauften Lose, einschliesslich der gleichzeitig gekauften ähnlichen Lose (Art. 13), werden hinfällig. Sie werden von der Totalität der auf der ELA übrigen verfügbaren möglichen Lose eliminiert.

ARTIKEL 21

21.1 Stellt das Resultat einen Gewinn dar, wird der Betrag des Gewinns - kumuliert bei Einkauf ähnlicher Lose (Art. 13) - dem Guthaben des Teilnehmers gutgeschrieben.

21.2 Der neue Saldo wird sofort angezeigt.

ARTIKEL 22

Verfügt der Teilnehmer über genügend Guthaben, kann er neue Lose abrufen, entweder innerhalb desselben Spieles oder nachdem er ein anderes Spiel gewählt hat.

ARTIKEL 23

23.1 Der Teilnehmer kann sein Guthaben durch neue Münzeinwürfe ergänzen

23.2 Die ELA nehmen keinen Geldeinwurf mehr an, sobald das Guthaben des Teilnehmers CHF 45.- erreicht hat (Art. 26).

5 BENUTZUNGSPERIODEN

ARTIKEL 24

Eine Benutzungsperiode ist eine ununterbrochene Loseinkaufssequenz an demselben ELA. Sie beginnt mit dem ersten Münzeinwurf (Art. 9.1) und endet, wenn der Saldoguthaben Null beträgt oder ein Ticket ausgegeben wird (Art. 26 und 27).

ARTIKEL 25

25.1 Jede Benutzungsperiode wird mit einer Nummer gekennzeichnet.

25.2 Diese Identifizierung wird während der gesamten Benutzungsperiode am Bildschirm angezeigt.

ARTIKEL 26

Die Benutzungsperiode endet nach Eintreten einer der drei nachstehenden Situationen :

- der Teilnehmer hat die Auszahlung seines Saldoguthabens verlangt ;
- sein Guthaben hat CHF 50.- erreicht oder überstiegen ;
- sein Guthaben ist aufgebraucht.

ARTIKEL 27

27.1 In den Fällen 1 und 2 des Artikels 26 druckt der ELA ein Ticket aus, auf dem der Guthabensaldo am Schluss der Benutzungsperiode aufgeführt ist.

27.2 Dieser Saldo entspricht der algebraischen Summe der während der betreffenden Periode zustandgekommenen Einwürfe, Gewinne und Käufe.

27.3 Er kann von einem Ablagehalter der Elektronischen Lotterie oder vom Sitz der Loterie Romande ausbezahlt (Art. 31 und 32).

ARTIKEL 28

28.1 Am Abschluss einer Benutzungsperiode hat der Teilnehmer die Möglichkeit, sich einen Auszug seiner Anwendung des ELA drucken zu lassen, indem er eine Taste « OUI » (ja) in dem entsprechenden Dialogfeld berührt.

28.2 Falls der Teilnehmer sofort andere Lose einkaufen wünscht, lässt er dies wissen, indem er die diesbezügliche Taste in einem Dialogfeld berührt. Der ELA wird den Auszug am Ende seiner Loseeinkäufe ausdrucken.

28.3 Der Auszug gibt dem Teilnehmer nützliche Angaben über seine Benutzung des ELA an.

28.4 Der Auszug kann gegebenenfalls als Beweis der realisierten Gewinne und des Betrages der gekauften Lose dienen.

28.5 Der Auszug kann unerlässlich sein um die Wirksamkeit einer nach Ablauf des unmittelbaren Endes einer Benutzungsperiode erhobenen oder aufrecht erhaltenen Beanstandung zu sichern (Art. 42 und 43).

ARTIKEL 29

Die Benutzer-Auszug beinhaltet:

- die Identifizierungsnummer des ELA und seines Standorts ;
- die Identifizierungsnummer der Periode, die sie abschliesst ;
- das Datum und die Zeit des Ausdrucks ;

- der Gesamtwert der gekauften Lose ;
- die Totalität der erzielten Gewinne ;
- die Gesamtsumme der eingeworfenen Beträge ;
- die Anwendungsdauer ;
- die Anzahl der Benutzungsperioden.

6 AUSZAHLUNG DER TICKETS

ARTIKEL 30

30.1 Die Auszahlung eines Tickets besteht darin, seinem Inhaber den darauf aufgeführten Saldoguthaben auszuzahlen (Art. 27).

30.2 Die Abgabe des Tickets ist eine unerlässliche Voraussetzung für dessen Auszahlung.

30.3 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs ist allerdings die Registrierung der Transaktionen des Spielers (Kauf von Losen und gegebenenfalls mit diesen Losen verbundene Gewinne) im Zentralrechner der Elektronischen Lotterie.

ARTIKEL 31

31.1 Tickets, die keinen Gewinn beinhalten, der CHF 50.- übersteigt, können in jeder beliebigen Verkaufsstelle (genehmigte Ablagehalter) der Elektronischen Lotterie eingelöst werden (Art. 2.2).

31.2 Der Verantwortliche der Verkaufsstelle lässt die Tickets durch den Strichcodeleser des Terminals der Loterie Romande, der für die Validierung der Tickets bestimmt ist, lesen ; der Zentralrechner der elektronischen Lotterie, mit dem dieser Terminal verbunden ist, zeigt an, ob die Voraussetzung des vorangehenden Absatzes erfüllt ist.

31.3 Ist diese Voraussetzung erfüllt, wird das Ticket ausgezahlt. Der Verantwortliche der Verkaufsstelle gibt dem Spieler das Ticket zurück und händigt ihm darüber hinaus eine vom Terminal ausgedruckte Quittung aus. Das Ticket wird dann als bezahlt indexiert.

31.4 Sofern der auszuzahlende Gewinnbetrag des Tickets mehr als CHF 100.- beträgt, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann zu keiner Auszahlung, und der

Verantwortliche gibt dem Spieler das Ticket mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass das Ticket nicht ausgezahlt wurde. Der Spieler kann sein Ticket (und nicht die Gewinnbestätigung) dann bei einer anderen Verkaufsstelle der Elektronischen Lotterie oder am Sitz der Loterie Romande einlösen.

31.5 Falls die Voraussetzung von Absatz 1 nicht erfüllt ist, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler sein Ticket zurück und händigt ihm zusätzlich eine Gewinnmitteilung aus, die erklärt, dass das Ticket nur vom Sitz der Loterie Romande auszuzahlen ist. Um seinen Saldoguthaben zu erhalten, weist der Spieler das Ticket (und nicht die Gewinnanzeige) am Sitz der Loterie Romande vor (Art. 32).

ARTIKEL 32

32.1 Die von den Ablagehaltern nicht bezahlten oder von diesen nicht auszahlenden Tickets (Art. 31.1) sind am Sitz der Loterie Romande abzugeben.

32.2 Die Teilnehmer senden ihr Ticket mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, Case Postale 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und der Nummer eines Bank- oder postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihres Tickets aufzubewahren und/oder die Identifizierungsnummer der Benutzungsperiode zu notieren.

32.3 Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Teilnehmern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

32.4 Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober

1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

ARTIKEL 33

33.1 Es wird daran erinnert, dass der Teil von Gewinnen, der CHF 1'000'000.- übersteigt, der Verrechnungssteuer von 35 % unterworfen ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten ist ; die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

33.2 Tickets, die einen verrechnungssteuerpflichtigen Gewinn beinhalten, werden nur vom Hauptsitz der Loterie Romande ausbezahlt. Es ist Sache der Teilnehmer, diese der Loterie Romande mit der Post zuzustellen ; es gelten die Bestimmungen des Artikels 32.2.

33.3 Der Hauptsitz der Loterie Romande stellt den Empfängern ihrer Überweisungen unaufgefordert einen Verrechnungssteuerbeleg zu.

ARTIKEL 34

Die Loterie Romande ist von der Pflicht zur Zahlung der Tickets entbunden, sobald diese dem Überbringer der entsprechenden Tickets ausbezahlt worden sind.

ARTIKEL 35

35.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung über eine Beanstandung in Bezug auf das Eigentum des Tickets Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung verschieben und dem Anfechter eine Frist für den Nachweis seines besseren Rechts oder die Bestätigung, dass seine Beschwerde Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, einräumen.

35.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Anfechter ein Gerichtsverfahren ein, wird die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts abwarten.

ARTIKEL 36

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

ARTIKEL 37

Tickets, die nicht innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach dem Datum der Benutzungsperiode zur Zahlung vorgelegt wurden, verfallen und die Gewinne fallen der Loterie Romande zu, die diese ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet.

7 DATENSCHUTZ

ARTIKEL 38

38.1 Die Bearbeitungen von Personendaten der Teilnehmer für die Bedürfnisse ihrer Teilnahme an der Elektronischen Lotterie sind grundsätzlich die Folgenden : Kenntnisnahme eines bei der Beantragung einer Zugangskarte gültigen amtlichen Ausweises durch den Ablagehalter (Art. 15.2) ; Abnahme der Kontrollabdrücke bei der Anfertigung einer Zugangskarte und Codierung dieser Fingerabdrücke ausschliesslich auf der Zugangskarte (Art. 15.4 bis 15.8) ; Benutzung des am ELA verwendeten Fingerabdrucks und eines der auf der Zugangskarte codierten Kontrollabdrücke bei der Authentifizierung des Teilnehmers und der technischen Überprüfung der Übereinstimmung zwischen dem am ELA verwendeten Fingerabdruck und eines der auf der Zugangskarte codierten Kontrollabdrücke durch den ELA (Art. 16.3).

38.2 Die oben beschriebenen Bearbeitungen von Daten (Art. 38.1) erfolgen ausschliesslich, um der Loterie Romande die Kontrolle zu ermöglichen, dass der Teilnehmer bei seinem Zugang zu einem ELA das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 4.2) ; vorbehalten bleiben nur die übrigen eventuell vom Geldspielgesetz (BGS), vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) sowie von ihren Vollzugsverordnungen (VDSG, VGS, GwV und GwV-EJPD) verlangten und vorgesehenen Bearbeitungen von Personendaten.

38.3 Die Kontrollabdrücke des Teilnehmers werden nur auf der Zugangskarte gespeichert (Art. 15.4 bis 15.8).

38.4 Bei der Authentifizierung des Teilnehmers auf einem ELA werden die Kontrollabdrücke nicht verwendet und nur vorübergehend an den ELA übertragen, um die technische Überprüfung der Übereinstimmung zwischen dem "Finger 1" oder dem "Finger 2" des

Teilnehmers und den auf der Zugangskarte gespeicherten Kontrollabdrücken zu ermöglichen (Art. 16.3).

38.5 Die Loterie Romande ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um jede nicht autorisierte Bearbeitung von Personendaten der Teilnehmer bei den oben beschriebenen Vorgängen (Art. 38.1 bis 38.4) zu verhindern. Der Antragsteller, dem eine Zugangskarte ausgestellt wird, wird ihr Besitzer ; er ist allein für ihre Benutzung verantwortlich, namentlich bei Diebstahl oder Verlust (Art. 15.1).

38.6 Der Teilnehmer kann jederzeit beschliessen, die ihm ausgestellte Zugangskarte nicht mehr zu benützen und die darauf gespeicherten Kontrollabdrücke löschen zu lassen ; zu diesem Zweck begibt sich der Teilnehmer zu einem Ablagehalter, dem er seine Zugangskarte zurückgeben kann, um ihr Recycling zu ermöglichen, und bei dem er die definitive Löschung seiner darauf gespeicherten Kontrollabdrücke durch Abgabe eines Dokuments, das diese Löschung bestätigt, erreichen kann. Der Teilnehmer kann sich auch beim Ablagehalter darüber informieren lassen, wie er die ihm ausgestellte Zugangskarte physisch vernichten kann, und diese Vernichtung gegebenenfalls selbst durchführen, indem er sie entzweischneidet und anschliessend mit den Plastikabfällen entsorgt.

8 VERANTWORTLICHKEITEN

ARTIKEL 39

39.1 Die Teilnehmer sind allein verantwortlich für ihre Lossektionen und Münzeinwürfe.

39.2 Falls ELA-Ablagehalter oder andere Vertreter, bzw. Hilfskräfte der Loterie Romande den Teilnehmern behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande – keine Verantwortung aus irgendwelchem Grund auf sich.

ARTIKEL 40

Die Teilnehmer tragen das Risiko der Beförderung der Tickets zum Hauptsitz der Loterie Romande (Art. 32.2 ; 33.2). Für ein Ticket, das nicht dort angekommen ist, wird kein Gewinn ausbezahlt.

ARTIKEL 41

Sollten gespeicherte Transaktionen einer Benutzungsperiode aus einem beliebigen Grund teilweise oder vollständig verloren gehen, wird die betreffende Periode annulliert. In einem solchen Fall, einzig der Gegenwert der Münzen, deren Einführung der Teilnehmer glaubhaft machen kann, wird ihm vergütet ; weitere Zahlungen oder Entschädigungen zu Lasten der Letzteren oder des Ablagehalters sind ausgeschlossen.

9 BEANSTANDUNGEN

ARTIKEL 42

42.1 Im Laufe einer Benutzungsperiode oder sofort nach deren Abschluss, sind etwaige Beanstandungen beim ELA-Ablagehalter vorzubringen. Dieser verfügt über einen Zugriffsschlüssel, der erlaubt auf alle Daten der letzten hundert Transaktionen zurückzugreifen.

42.2 Wenn der Teilnehmer an seiner Beanstandung festhält, nachdem er diese Daten eingesehen hat, druckt der Ablagehalter ein Ausdruck aus, auf dem die Identifizierungsnummer der Benutzungsperiode vermerkt ist. Ist letztere noch nicht beendet, setzt er ihr ein Ende. Er händigt dem Teilnehmer den Ausdruck aus und bittet ihn, seine Beanstandung gemäss den in Artikel 43 vorgesehenen Modalitäten der Loterie Romande zuzustellen unter Beilage des Ausdrucks und des Benutzer-Auszug, falls dieser ausgedruckt wurde.

ARTIKEL 43

43.1 Nach Ablauf des unmittelbaren Endes der Benutzungsperiode sind Beanstandungen schriftlich zu formulieren und als « Einschreibebrief » an den Sitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne, zu richten. Das Schreiben soll Namen, Vornamen und genaue Adresse des Absenders enthalten, und der Gegenstand der Beanstandung muss klar dargelegt werden. Diesem unbedingt beizulegen ist der vom Ablagehalter übergebene Ausdruck (Art. 42) oder der Benutzer-Auszug (Art. 28 und 29), denn es ist unmöglich die strittigen Transaktionen im Zentralspeicher wiederzufinden, wenn die Benutzungsperiode nicht feststeht.

43.2 Die Beanstandungen sind vor Ablauf der Verfallsfrist der Tickets abzuschicken (Art. 37).

ARTIKEL 44

Wenn irgendeine der Bedingungen der Artikel 42 und 43 nicht erfüllt ist, wird die Reklamation nicht berücksichtigt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 45

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 46

Das vorliegende Reglement tritt am 17. Juni 2019 in Kraft und gilt ab diesem Datum bei der Teilnahme an den Spielen der Elektronischen Loterie, die über die bei den genehmigten Ablagehaltern der Loterie Romande installierten neuen ELA zugänglich sind (Art. 6.2) ; in diesem Umfang ersetzt es ab diesem Datum das vorangegangene allgemeine Reglement der Elektronischen Loterie (5. Ausgabe), das allerdings über dieses Datum hinaus, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2019, für die Teilnahme an den über die alten ELA zugänglichen Spielen der Elektronischen Loterie (Art. 6.1) anwendbar bleibt, bis sie spätestens am 31. Juli 2019 vollständig durch die ELA der neuen Generation ersetzt sind.

ARTIKEL 47

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Juni 2019

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE